



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 252-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.325

Eingereicht am: 21.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Feuz (Bern, SVP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 26.11.2020

RRB-Nr.: vom
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Chaos auf dem Bundesplatz – Der Kanton muss die Polizeihochheit in sensiblen Zonen der Hauptstadt Bern übernehmen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Polizeigewalt und hier namentlich die Entscheidungsbefugnis zur Bewilligung von Kundgebungen in für die eidgenössischen politischen Organe sensiblen Zonen der Bundesstadt Bern wie namentlich dem Bundesplatz sowie den angrenzenden Gassen und Plätzen zu übernehmen
2. der Stadt Bern die Entscheidkompetenz für Polizeieinsätze an Demonstrationen oder anderen Grossveranstaltungen in der für die eidgenössischen Behörden und Organe sensiblen Zone rund um das Bundeshaus zu entziehen und selber zu übernehmen
3. den Polizeiorganen den Auftrag zu geben, grössere illegale Kundgebungen namentlich während der Sessionen der eidgenössischen Räte sofort aufzulösen
4. analoge Regelungen für sensible Zonen unter alleiniger Zuständigkeit des Kantons wie namentlich den Rathausplatz für die Belange des Grossen Rates des Kantons Bern zu treffen

Begründung:

Während der Sessionen gilt vor dem Bundeshaus seit 1925 ein allgemeines Kundgebungsverbot. Stadt und Bund einigten sich zwar kürzlich darauf, Kleinstdemonstrationen ohne störenden Lärm zuzulassen, doch grössere Kundgebungen sollten grundsätzlich weiterhin nicht bewilligt werden. Trotzdem hat sich am Montag, 21. September 2020, eine unbewilligte Demo aus linksextremen Kreisen auf dem Bundesplatz gebildet. Ja, die Aktivisten bauten gar mit Zelten eine Art Camp auf und kündigten an, auch ohne Bewilligung mindestens eine Woche bleiben zu wollen.

Obschon die Präsidien von National- und Ständerat von der Berner Stadtregierung als für eine Räumung zuständiges Organ schon am Mittag des gleichen Tages ein sofortiges Eingreifen verlangten, verhielt sich diese passiv. Daran änderte auch der Entscheid des Nationalrats vorerst nichts, der per Ordnungsantrag am Abend des 21. September 2020 die Stadtbehörden aufforderte, das unbewilligte Camp aufzulösen.

Stadt und Kanton Bern sind seit dem 1. Januar 2008 gemeinsam verantwortlich für die öffentliche Sicherheit in der Stadt Bern. Die Zuständigkeiten sind in einem Ressourcenvertrag gemäss Artikel 22 ff. des Polizeigesetzes geregelt. Gemäss Art. 45 Abs. 1 sind zwar die Gemeinden grundsätzlich das Entscheidungsorgan für Polizeieinsätze an Demonstrationen oder anderen Grossveranstaltungen. Gemäss Art. 46 Abs. 2 kann aber die Kantonspolizei «bei unmittelbarer Gefahr oder zeitlicher Dringlichkeit von sich aus handeln». Weiter steht im gleichen Artikel unter Absatz 3: «Bei regionalen, kantonalen oder interkantonalen ausserordentlichen Situationen entscheidet die Kantonspolizei über die zu treffenden Massnahmen.» Da es sich bei der Belagerung der obersten Organe der Eidgenossenschaft während der Session definitiv um eine «interkantonale ausserordentliche Situation» handelt, wäre ein Entscheid zur Räumung des Bundesplatzes definitiv auf Ebene Kantonspolizei möglich und nötig.

Da also die Stadt Bern als zuständige Standortgemeinde die notwendige sofortige Räumung des Bundesplatzes nicht anordnet und folglich die ihr gesetzlich obliegende Aufgaben nicht zu erfüllen gewillt ist, müssen die kantonalen Organe (Sicherheitsdirektion und Kantonspolizei) die entsprechenden Kompetenzen gemäss Art. 46 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes von der Stadt Bern an sich ziehen und ausüben.

Begründung der Dringlichkeit: Die kritische Situation mit der unbewilligten Kundgebung auf dem Bundesplatz während der Herbstsession der eidgenössischen Räte hat gezeigt, dass hier der Kanton als der Stadt Bern übergeordnete Instanz dringend gefordert ist, um hier geltendem Recht Durchsetzung zu verschaffen.

Verteiler

– Grosser Rat